OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750978/2/BP/BD

Datum:
Linz, 22. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der K M mbH, vertreten durch A Rechtsanwälte GmbH, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 11. August 2020, GZ: BHRISanR-2020-143108/453-BP, betreffend Abweisung eines Antrags auf Vergütung des Verdienstentgangs nach dem Epidemiegesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 11. August 2020, GZ: BHRISanR-2020-143108/453-BP, wies die Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 Epidemiegesetz ab.

Begründend führte die belangte Behörde ua. Folgendes aus:
„Folgender Sachverhalt steht fest:
Sie haben mit Schreiben vom 14.05.2020, eingelangt bei der Behörde am 14.05.2020, einen Antrag auf Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 eingebracht. Dieser wurde einerseits mit der Veranstaltungsverbots-Verordnung 2020 der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 11.03.2020, BHRISanR-2020-64160/70-H und anderseits mit der Schließung Ihres Betriebes in x, x, aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020, begründet. Ferner stelle die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des
COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020, eine Verkehrsbeschränkung nach § 24 Epidemiegesetz 1950 dar.
Von Seiten der Bezirkshauptmannschaft Ried wurden weder weitergehende Vorkehrungen nach den Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 noch Vorkehrungen unmittelbar über Ihren Betrieb verfügt.
Dieser Sachverhalt ist wie folgt rechtlich zu beurteilen:

(...)

Die Bezirkshauptmannschaft verordnete am 11.03.2020, GZ BHRISanR-2020-64160/70-H, gemäß §§ 15 und 18 Epidemiegesetz 1950 (Veranstaltungsverbots-Verordnung 2020), dass Innerhalb des Bezirks Ried im Innkreis die Durchführung von Veranstaltungen, welche ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, bei denen mehr als 500 Personen (außerhalb geschlossener Räume oder im Freien) oder mehr als 100 Personen (innerhalb geschlossener Räume) zusammenkommen, untersagt werden. Diese anordnungen wurde mit Verordnung vom 07.04.2020, GZ BHRISanR-2020-64160/1799-OB, ersatzlos behoben.

Gemäß § 1 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (kurz: COVID-19-Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020 in der maßgeblichen Fassung, kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beim Auftreten von COVID-19 durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.
Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat schließlich am 15.03.2020 auf Grund dieser angeführten Bestimmung (§ 1 COVID-19-Maßnahmengesetz) eine derartige Verordnung (= Verordnung des Bundesministers für

Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020) erlassen (außer Kraft getreten mit Ablauf des 30.04.2020).
Gemäß § 1 der Verordnung war das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben grundsätzlich untersagt.
Die Untersagung basiert wie dargestellt auf der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 15.03.2020 und dem COVID-19- Maßnahmengesetz. Diese Untersagung gründet ausdrücklich nicht auf dem Epidemiegesetz 1950.
Bekräftigt wird dies noch dadurch, dass nach § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz für den Fall, dass der Bundesminister eine Verordnung erlässt, die das Betreten von Betriebsstätten untersagt, die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung kommen.
Die Auflistung der anspruchsbegründenden Tatbestände in § 32 Abs. 1 Z 1 bis 7 Epidemiegesetz 1950 ist als taxativ anzusehen und lässt keinen Interpretationsspielraum zu. Aufgrund der eindeutigen, abschließenden Aufzählung ergibt sich, dass die gegenständlichen Beschränkungen nicht nach § 32 Epidemiegesetz 1950 zu vergüten sind.
Dass die Veranstaltungsverbots-Verordnung 2020 der Bezirkshauptmannschaft Ried nicht auf § 24 Epidemiegesetz 1950 gründen kann, ergibt sich zweifelsfrei schon aus dem Wortlaut des § 15 Epidemiegesetz 1950 (Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen), sodass für ein Veranstaltungsverbot § 24 Epidemiegesetz 1950 keine taugliche Rechtsgrundlage bilden kann.
Dasselbe gilt auch für die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020. Einerseits ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Bestimmung, dass diese Beschränkung nicht auf § 24 Epidemiegesetz gründen kann, wobei dazu auch anzumerken ist, dass (sämtliche) öffentlichen Orte jedenfalls den Umfang von bestimmten (einzelnen) Ortschaften überschießen würden. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 24 Epidemiegesetz die Zuständigkeit bei der Bezirksverwaltungsbehörde gelegen wäre.
Nach ständiger verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung ist bei eindeutigen gesetzlichen Bestimmungen (d.h. die gesetzlichen Bestimmungen lassen keine planwidrige Unvollständigkeit erkennen), für die Anwendung der Gesetzesanalogie kein Raum (vgl. VwGH 09.03.1990, 88/17/0182; VwSlg 11787 A/1985). Es ist auch davon auszugehen, dass eine allenfalls auftretende Rechtslücke als beabsichtigt anzusehen ist (vgl. VwGH 09.03.1990, 88/17/0182; VwSlg 9677 A/1978).
Zumal im Epidemiegesetz 1950 sämtliche Vergütungstatbestände taxativ aufgezählt sind und offensichtlich nicht einmal sämtliche Vorkehrungen (Beschränkungen) nach dem II. Hauptstück des Epidemiegesetzes 1950 einen Vergütungsanspruch auslösen sollen, sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass für sämtliche Beschränkungen unabhängig der Rechtsgrundlage, welche allenfalls in einem Zusammenhang mit einer Krankheitsausbreitung stehen, eine Vergütung nach dem Epidemiegesetz 1950 gebühren soll. Da nach § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 betreffend die Schließung von Betriebsstätten im gegenständlichen Fall ausdrücklich ausgeschlossen wurden, ist auch dadurch der Argumentation einer analogen Anwendung der Boden entzogen.

Im COVID-19-Maßnahmengesetz finden sich keine Bestimmungen betreffend eine Entschädigung. Für eine analoge Heranziehung anderer Entschädigungsbestimmungen finden sich unter Verweis auf die obigen Ausführungen keine Anhaltspunkte. Im Übrigen nehmen die Bestimmungen über Vergütungen und Entschädigung im Epidemiegesetz 1950 ein ganzes Hauptstück (III. Hauptstück) ein. Dem Gesetzgeber zu unterstellen, er hätte im COVID-19-Maßnahmengesetz eine Materie, welche im Epidemiegesetz 1950 ein gesamtes Hauptstück einnimmt, planwidrig „übersehen", erscheint jedenfalls nicht nachvollziehbar.
Vielmehr scheint es, dass sich der Gesetzgeber im Rahmen seines gestalterischen Ermessens dazu entschieden hat, im COVID-19-Maßnahmengesetz keine Entschädigungs- bzw. Vergütungsmöglichkeit einzuräumen.
Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes aus der Verfassungsnorm des Art. 5 StGG nicht einmal eine Entschädigungspflicht für Enteignungen (!) und dementsprechend auch nicht für Eigentumsbeschränkungen ableitbar ist (vgl. VfSlg 2572/1953, 2680/1954, 9911/1983, 14.405/1996, etc.).
Ob eine Regelung zweckmäßig ist und das Ergebnis in allen Fällen als befriedigend empfunden wird, kann auch nicht mit dem Maß des Gleichheitssatzes gemessen werden (vgl. VfSlg 14.301/1995, 15.980/200 und 16.814/2003).
Ergänzend ist auch auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14.07.2020, G 202/2020-20 ua., hinzuweisen.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 10. September 2020 rechtzeitig Beschwerde.

Begründend führte die Bf ua. Folgendes aus:

„1. Sachverhalt

1.1. Wir sind Betreiber eines Einrichtungshauses am Standort, x, x, x, x und üben dort das Handelsgewerbe aus (in weiterer Folge: „Betriebsstätte").

1.2. Zur Verhinderung der Ausbreitung des im Februar dieses Jahres in Österreich ausgebrochenen neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2; COVID-19; (in weiterer Folge: „Corona"). Haben die Behörden des Bundes (und der Länder) diverse Maßnahmen verhängt, durch die wir im Betrieb unserer Betriebsstätte erheblich eingeschränkt wurden. Zum Teil stehen diese Maßnahmen weiterhin in Kraft, sodass wir nach wie vor in unseren Erwerbsmöglichkeiten beschränkt sind.

1.3. Mit Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 11.03.2020, GZ BHRISanR-2020- 64160/70-H, sowie vom 04.04.2020, GZ BHRISanR-2020-64160/1619-SC, wurden im Bezirk Ried im Innkreis Zusammenkünfte von Personengruppen untersagt.

1.4. Mit Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 15.3.2020 (BGBl II Nr 98/2020; in weiterer Folge: „VO 98/2020") wurde ein bundesweites Betretungsverbot für öffentliche Orte verhängt.

1.5. Weiters wurde mit Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 15.3.2020 (BGBl II Nr 96/2020; in weiterer Folge: „VO 96/2020") das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten ua des Handels untersagt.

1.6. Erst durch Inkrafttreten der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 30.4.2020 (BGBl II Nr 197/2020; in weiterer Folge: „COVID-19 LockerungsVO“) war uns ein Fortbetrieb der Betriebsstätte, wenn auch nur mit Auflagen und Einschränkungen möglich.

1.7. Durch die mit den genannten Verordnungen angeordneten Betriebsschließungen/-beschränkungen (gem § 20 Epidemiegesetz 1950; in weiterer Folge „EpidemieG“) und Verkehrsbeschränkungen (gem §24 EpidemieG) sind wir seit 11.3.2020 in unseren Erwerbsmöglichkeiten beschränkt und konnte kein Einkommen erzielt werden. Wir sind durch die weiterhin in Kraft stehenden behördlichen und gesetzlichen Maßnahmen nach wie vor in unseren Erwerbsmöglichkeiten eingeschränkt, insbesondere durch die mit COVID-19 LockerungsVO verhängten Maßnahmen für den Kundenbereich von Betriebsstätten (gem § 2 COVID-19 LockerungsVO) sowie für den Ort der beruflichen Tätigkeit (gem § 3 COVID-19 LockerungsVO).

1.8. Wir haben hierduch einen Verdienstentgang erlitten, dessen höhenmäßige Bezifferung - ebenso wie die Angabe des gesamten Zeitraums der behördlichen Beschränkungen - uns erst nach Aufhebung sämtlicher behördlichen und gesetzlichen Maßnahmen möglich ist. Wir behalten uns höhenmäßige Bekanntgabe des erlittenen Verdienstengangs sowie der Zeiträume der behördlichen Beschränkungen weiterhin vor.

1.9. Mit Antrag vom 14.5.2020 haben wir von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Ried die Leistung des erlittenen Verdienstentgangs gem §32 EpidemieG sowie Ersatz des für den Zeitraum seit 11.3.2020 bis zur Aufhebung der behördlichen Maßnahmen an die Mitarbeiter der Betriebsstätte geleisteten regelmäßigen Entgelts gem § 32 Abs 3 EpidemieG und der auf diesen Zeitraum entfallenden Dienstgeber-Beiträge zur Sozialversicherung in festzustellender Höhe - unter Anrechnung allfälliger Beträge, die uns wegen Erwerbsbehinderungen nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen zukommen - begehrt.

(...)

3.1.2. Da sich die Bezirkshauptmannschaft Ried nicht mit den verhängten Maßnahmen betreffend Zusammenkünfte von Personengruppen gem Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 4.4.2020, GZ BHRISanR-2020-64160/1619-SC auseinandergesetzt hat, wurde unser dahingehendes Parteivorbringen übergangen. Durch den angefochtenen Bescheid wurden wir sohin auch in unserem Recht auf Parteiengehör verletzt.

3.1.3. Bei vollständiger Ermittlung des anspruchsbegründenden Sachverhalts, insbesondere auch durch Vornahme der gebotenen Auseinandersetzung mit unserem Parteivorbringen zu den Einschränkungen gemäß Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 4.4.2020, GZ BHRISanR-2020—64160/1619-SC, wäre die Bezirkshauptmannschaft Ried zum Ergebnis gelangt, dass jedenfalls die mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 4.4.2020, GZ BHRISanR-2020—64160/1619-SC verhängten Maßnahmen betreffend Zusammenkünfte von Personengruppen als Verkehrsbeschränkung gem § 24 EpidemieG zu werten sind. Die Bezirkshauptmannschaft Ried hätte uns bei Einhaltung der Verfahrensvorschriften (jedenfalls für den Zeitraum des

Inkraftstehens dieser Verordnung) eine Vergütung für den erlittenen Verdienstentgang zuerkannt.

3.2. Zur Rechtswidrigkeit des Inhalts des angefochtenen Bescheids:
3.2.1. In der Bescheidbegründung des angefochtenen Bescheids fuhrt die Bezirkshauptmannschaft Ried sinngemäß aus, dass die in unserem Antrag vom 14.5.2020 erwähnten Beschränkungsmaßnahmen nicht unter die „als taxativ anzusehenden“ „Auflistung der anspruchsbegründenden Tatbestände in § 32 Abs 1 Z 1 bis Z 7 Epidemiegesetz 195(E subsumieren wären, und demnach keine Vergütung für den Verdienstentgang zuzuerkennen wäre. Diese Rechtsansicht beruht auf einer unrichtigen Auslegung der Bestimmungen des EpidemieG (insbesondere der §§ 15, 20, 24 sowie des dritten Hauptstücks des EpidemieG). Der angefochtene Bescheid ist somit rechtswidrigen Inhalts.

3.2.2. Der Anspruch auf Vergütung für den Verdienstentgang gem § 32 EpidemieG besteht jedenfalls dann, wenn und soweit eine Person einen Vermögensnachteil durch eine behördliche oder gesetzliche Maßnahme erlitten hat, die die inhaltlichen Kriterien der in § 32 Abs 1 EpidemieG angeführten Beschränkungsmaßnahmen erfüllt. Die jeweiligen Paragraphenverweise im § 32 Abs 1 EpidemieG beziehen sich stets nur darauf, dass die inhaltlichen Kriterien der jeweils genannten Beschränkungsmaßnahmen zutreffen. Ob die Beschränkungsmaßnahmen durch Verordnung, Bescheid oder durch sonstige behördliche Maßnahme gesetzt wurden, ist genauso unerheblich wie die Frage, ob eine beschränkende Maßnahme auf das EpidemieG (oder etwa auf das COVID-19 Maßnahmengesetz) gestützt wurde (vgl Blasoni in CuRe 2020/73, III. 1.; Kopetzki in RdM 2020, 88; so nehmen auch Keisler/Hummelbrunner in Resch, Corona-HB, Kap 1 Rz 108, eine inhaltliche Betrachtung vor, wenn Untersagung oder Beschränkung der Abgabe von Lebensmitteln als Betriebsschließung oder -beschränkung eingestuft wird).
Auf die formelle Angabe einer anderen Rechtsgrundlage als § 20 und § 24 EpidemieG in der Kundmachung bzw im Verordnungstext kommt es nicht an. Das zeigt sich schon daraus, dass nach ständiger Rechtsprechung des VfGH selbst die falsche Angabe einer Rechtsgrundlage eine Verordnung nicht rechtswidrig macht, sofern eine gesetzliche Deckung nur überhaupt besteht (statt vielen: VfSlg 9253/1981; 14.384/1995; 16.094/2001). Da sich aus Artikel 18 Abs 2 B-VG keine Verpflichtung zur Nennung der richtigen, oder gar irgendeiner Rechtsgrundlage, auf welche sich die Verordnung stützt, abgeleitet werden kann, sagt auch aus der bloße Umstand, dass die Verordnungsermächtigungen gem § 20 bzw § 24 EpidemieG nicht in der Kundmachung genannt sind, nichts darüber aus, ob es sich bei inhaltlicher Betrachtung der jeweiligen Beschränkungsmaßnahmen um Verkehrsbeschränkungen (gem § 24 EpidemieG) oder Betriebssperren bzw -beschränkungen (gem § 20 EpidemieG) handelt (vgl auch Kopetzki in RdM 2020, 88).
Dass es für den Vergütungsanspruch auf eine inhaltliche Betrachtungsweise der verhängten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus den Gesetzesmaterialien zur Epidemiegesetznovelle 1974, wonach „die Bestimmungen des § 32 Abs 1 [EpidemieG] nicht einschränkend, sondern großzügig auszulegen sind“ (AB des NR, BlgNr 1312 8. GP 1).

3.2.3. Es gibt keine tragfähigen Hinweise dafür, dass mit den Verordnungsermächtigungen der Bezirkshauptmannschaf bzw des Landeshauptmanns eine Einschränkung der

Verordnungskompetenz des für die Durchführung des EpidemieG zuständigen Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz erfolgt ist. Bereits vor Inkraftreten des § 43 Abs 4a EpidemieG (idF BGBl I 20202/23) war unzweifelhaft eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers zum Erlass bundesweiter Betretungsverbote und Betriebsbeschränkungen gegeben (vgl Kopetzki in RdM 2020, 88). Der bloße Umstand, dass also die VO 96/2020, die VO 98/2020 und die COVID-19 LockerungsVO nicht von der Bezirkshauptmannschaft Ried erlassen wurden, sagt nicht über deren Charakter als Betriebsbeschränkungen gem § 20 EpidemieG bzw Verkehrsbeschränkungen gem § 24 EpidemieG aus.

3.2.4. Im Ergebnis - und wie bereits im Antrag vom 14.5.2020 ausgeführt - kommen die mit VO 96/2020, VO 98/2020, COVID-19 LockerungsVO sowie mit Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 11.3.2020, GZ BHRISanR-2020-64160/70-H und vom 4.4.2020, GZ BHRISanR-2020-64160/1619-SC, verhängten Betretungsverbote, Verbote von Zusammenkünften und Betriebsbeschränkungen in ihrer Wirkung Betriebssperren bzw Betriebsbeschränkungen (gem § 20 EpidemieG) und Verkehrsbeschränkungen (gem § 24 EpidemieG) gleich (vgl auch Blasoni CuRe 2020/73, III 2.2.2. und 2.2.3.; Kopetzki in RdM 2020, 88).
Der weite Begriff der Verkehrsbeschränkungen gem § 24 EpidemieG erfasst sämtliche Einschränkungen der Freizügigkeit der Person innerhalb des Staatsgebiets, jedenfalls sowohl Ausgangsbeschränkungen, -sperren und Betretungsverbote (siehe Kopetzki in RdM 2020, 85f).
Die mit den genannten Verordnungen verhängten Maßnahmen haben das Betreten des Kundenbereichs unserer Betriebsstätte und darüber hinaus sogar das Betreten öffentlicher Orte ua zum Zwecke des Wegs zu unserer Betriebsstätte gänzlich untersagt und unter Verwaltungsstrafandrohung gestellt. Uns war ein Betrieb unserer Betriebsstätte daher jedenfalls bis zum 30.4.2020 gänzlich unmöglich. Dass durch die mit diesen Verordnungen verhängten Maßnahmen einer Betriebsschließung unsere Erwerbsmöglichkeiten beschränkt wurden (und werden) ist damit evident.
Aufgrund der gebotenen inhaltlichen Betrachtung der Maßnahmen handelt es sich um Betriebssperren bzw Betriebsbeschränkungen (gem § 20 EpidemieG) und Verkehrsbeschränkungen (gem § 24 EpidemieG).
Uns steht bereits aufgrund dieser Maßnahmen eine Vergütung für den erlittenen Verdienstentgang gem § 32 EpidemieG zu.

3.2.5. Dass sämtliche der mit den im Antrag vom 14.5.2020 genannten Verordnungen verhängten Betretungsverbote, Untersagung von Zusammenkünften, Verkehrsbeschränkungen und sonstigen Maßnahmen auch aufgrund der Verordnungsermächtigungen des zweiten Hauptstücks des EpidemieG erlassen werden konnten, zeigt sich auch dadurch, dass Corona noch Anfang dieses Jahres ausdrücklich in den Katalog der anzeigepflichtigen Krankheiten und den Katalog der Krankheiten für Betriebsschließungen aufgenommen wurde (siehe Verordnungen des
Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz vom 26.1.2020, BGBl II2020/15 sowie vom 28.2.2020, BGBl II2020/74).
Diese Einbeziehung von Corona in das EpidemieG erfolgte somit zu einem Zeitpunkt in dem aufgrund internationaler Entwicklungen (vor allem in China) jedenfalls bereits der potentiell überregionale Charakter der Gefährdung durch Corona absehbar war.

Das Argument, das Instrumentarium des EpidemieG böte gar nicht die geeigenete Grundlage um überregionalen Phänomenen wie dem weltweiten Ausbruch von Corona entgegenzutreten, geht somit ins Leere.
Dies zeigt sich auch daran, dass etwa für den Bereich der Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen aufgrund der Erlässe des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz vom 10.3.2020, GZ 2020-0.172.682 sowie vom 1.4.2020, GZ 2020-0.201.688 abgestimmte Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden erlassen wurden, mit denen flächendeckende Maßnahmen zur Bekämpfung von Corona für das Bundesgebiet festgelegt wurden. So sind gerade auch die hier gegenständlichen Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 11.3.2020, GZ BHRISanR-2020-64160/70-H sowie vom 4.4.2020, GZ BHRISanR-2020-64160/1619-SC Ausfluss der überregionalen Reaktionsmöglichkeiten mittels Maßnahmen des zweiten Abschnitts des EpidemieG.

3.2.6. Unrichtig sind auch die Ausführungen (auf Seite 3 des angefochtenen Bescheids), dass § 24 EpidemieG keine taugliche Grundlange für die von der Bezirkshauptmannschaft Ried erlassenen Verordnungen betreffend das Zusammenströmen größerer Menschenmengen bieten würde. Vielmehr sind die mit Verordnungen vom 11.3.2020, GZ BHRISanR-2020-64160/70-H sowie vom 4.4.2020, GZ BHRISanR-2020-64160/1619-SC verhängten Maßnahmen schon aufgrund der geringen Personenanzahl, für welche Zusammenkünfte noch erlaubt waren, nicht mehr vom Veranstaltungsbegriff des § 15 EpidemieG gedeckt. Insbesondere bei Verhängung eines Verbots „sämtlicher Zusammenkünfte in einem geschlossenen Raum, an denen mehr als fünf Personen teilnehmen, die nicht im selben Haushalt leben“ - in Umsetzung des Erlasses vom 1.4.2020, GZ 2020-0.201.688 - kann von einem Veranstaltungsverbot oder einem „Zusammenströmen größerer Menschenmengen“ (gem § 15 EpidemieG) keine Rede mehr sein (siehe auch Keisler/Hummelbrunner in Resch, Corona-HB, Kap 1 Rz 30).
Da § 15 EpidemieG gerade keine ausreichende Grundlage für die mit Verordnungen vom 11.3.2020, GZ BHRISanR-2020-64160/70-H sowie vom 4.4.2020, GZ BHRISanR-2020-64160/1619-SC verhängten Maßnahmen bieten kann, liegt tatsächlich eine Verkehrsbeschränkung (iSd § 24 EpidemieG) für das Gebiet des gesamten Bezirks Ried im Innkreis vor.
Dass derart umfassende Einschränkungen des Verkehrs - zwischen Ortschaften, wie auch innerhalb des Ortsgebiets - uns in unserem Erwerb behindern, ist schon deshalb offensichtlich, weil mit dem regelmäßigen Betrieb eines Möbelhauses das Zusammenkommen einer größeren Personenanzahl der Betriebstätte unumgänglich ist.
Uns steht somit auch aufgrund der mit Verordnungen vom 11.3.2020, GZ BHRISanR-2020-64160/70-H sowie vom 4.4.2020, GZ BHRISanR-2020-64160/1619-SC verhängten Maßnahmen eine Vergütung für den erlittenen Verdienstentgang zu.

3.2.7. Auch § 4 Abs 2 COVID-19 MaßnahmenG steht unserem Anspruch auf Vergütung für den erlittenen Verdienstentgang nicht entgegen; dies auch nicht im Anwendungsbereich der VO 96/2020 und VO 98/2020.
§ 4 Abs 2 COVID-19 MaßnahmenG sieht vor, dass im Anwendungsbereich einer Verordnung des Bundesministers gem § 1 COVID-19 Maßnahmengesetz die Bestimmungen des EpidemieG, „betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung“ gelangen.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des EpidemieG ausdrücklich unberührt (§ 4 Abs 3 COVID-19 MaßnahmenG).
Eine Vergütung für den Verdienstentgang gem § 32 EpidemieG steht insbesondere auch für erlittene Vermögensnachteile aufgrund von Verkehrsbeschränkungen, welche über die Ortschaft verhängt wurden, in der die Antragstellerin wohnhaft oder berufstätig ist, zu (gem § 32 Abs 1 Z 7 EpidemieG). Wir sind in unseren Erwerbstätigkeiten in der Betriebsstätte ua auch aufgrund solcher Verkehrsbeschränkungen behindert, die entweder das gesamte Bundesgebiet oder den gesamten Bezirk Ried im Innkreis betreffen, somit jedenfalls auch die „Ortschaft“ in der unsere Betriebsstätte gelegen ist. Insbesondere die VO 98/2020 fällt nicht in den Anwendungsbereich der Verordnungsermächtigung gem § 1 COVID-19 MaßnahmenG. Ein Ausschluss unseres Vergütungsanspruchs (gem § 32 Abs 1 Z 7 EpidemieG) kann dem insofern eindeutigen Wortlaut des § 4 Abs 2 COVID-19 MaßnahmenG nicht entnommen werden.
Auch in § 32 Abs 1 Z 5 EpidemieG - der ebenso für unseren Vergütungsanspruch maßgeblich ist - nicht von der „Schließung“ von Betriebsstätten, sondern vielmehr von „beschränkten“, oder „gesperrten“ Betrieben eines Unternehmens die Rede. Das mit VO 96/2020 verhängte Betretungsverbot des Kundenbereichs (ua) unserer Betriebsstätte wurde vom Verordnungsgeber bewusst als Beschränkung von Betriebsstätten bzw Sperre bestimmter Bereiche (eben des Kundenbereichs) von Betriebsstätten ausgestaltet und gerade nicht als Betriebsschließung.
In dieser Begrifflichkeit kommt auch der Handlungsspielraum den § 20 EpidemieG selbst vorsieht, zum Ausdruck. § 20 EpidemieG gestattet nicht bloß die Anordnung der „Schließung“ von Betriebsstätten, sondern eben auch „Beschränkungen“ von Betriebsstätten. Lediglich jene Bestimmungen des EpidemieG, welche die „Schließung von Betriebsstätten“ betreffen, werden im Anwendungsbereich der VO 96/2020 ausgeschlossen, nicht aber jene Bestimmungen, die (auch) bloße Betriebsbeschränkungen und Betriebssperren betreffen, wie bspw der Vergütungsanspruch gem § 32 Abs 1 Z 4 und Z 5 EpidemieG.
Die Rechtsprechung des VfGH (14.7.2020, G 202/2020-20 ua) steht dieser Sichtweise nicht entgegen zumal auch dort nur - in abstrakter Betrachtung - auf die Schließung von Betriebsstätten, nicht aber auf Betriebsbeschränkungen und -sperren Bezug genommen wird.
§ 4 Abs 2 COVID-19 MaßnahmenG ordnet somit keinen Ausschluss der Anwendbarkeit der Bestimmungen des dritten Hauptteils des EpidemieG an. Insbesondere wird weder der Vergütungsanspruch für Verkehrsbeschränkungen (gem § 32 Abs 1 Z 7 EpidemieG), noch für beschränkte oder gesperrte Betriebe (gem § 32 Abs 1 Z 4 und Z 5 EpidemieG) ausgeschlossen (so im Ergebnis auch Blasoni in CuRe 2020/73, III. 2.2.1. und 2.2.4.).
3.2.8. Sämtliche der mit den angeführten Verordnungen verhängten Maßnahmen hätten inhaltsgleich auf Verordnungsermächtigungen gem § 20 und § 24 EpidemieG gestützt werden können. Aufgrund der gebotenen inhaltlichen Betrachtungsweise des Maßnahmenkatalogs des § 32 Abs 1 EpidemieG sind die verhängten Maßnahmen daher Beschränkungen bzw Sperren von Betrieben gem Z 4, Z 5 und/oder Verkehrsbeschränkungen gem Z 7 leg cit.
Aufgrund der mit diesen Maßnahmen verbundenen Behinderungen unseres Erwerbs, steht uns eine entsprechende Vergütung für den erlittenen Verdienstentgang zu.
Der Umstand, dass die verhängten Maßnahmen, (formell) unter Berufung auf Verordnungsermächtigungen gem COVID-19 Maßnahmengestz oder § 15 EpidemieG erlassen wurden, reicht nicht aus um eine Subsumtion der verhängten Maßnahmen unter

den Maßnahmenkatalog des § 32 Abs 1 EpidemieG zu verneinen. In diesem Zusammenhang sei auch nochmals auf die gebotene großzügige Auslegung des § 32 Abs 1 EpidemieG hingewiesen (siehe oben Punkt 3.2.2).

4. Antrag
Wir stellen sohin den
ANTRAG,
das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge:
a. den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis zurückverweisen.
in eventu
b. in der Sache selbst entscheiden und den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass die Höhe des erlittenen Verdienstentgangs für den Zeitraum seit 11.3.2020 bis zur Aufhebung der beschränkenden Maßnahmen festgestellt wird, Vergütung für den Verdienstentgang (gem § 32 EpidemieG) in festzustellender Höhe zugesprochen wird sowie das für den Zeitraum seit 11.3.2020 bis zur Aufhebung der behördlichen Maßnahmen an die Mitarbeiter der Betriebsstätte geleistete regelmäßige Entgelt in festzustellender Höhe gem § 32 Abs 3 Epidemiegesetz 1950 und der auf diesen Zeitraum entfallenden Dienstgeber-Beiträge zur Sozialversicherung in festzustellender Höhe ersetzt wird. Dies unter Anrechnung allfälliger Beträge, die uns wegen Erwerbsbehinderungen nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen zukommen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 14. September 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter I.1. und I.2. dargestellten völlig widerspruchsfreien Sachverhalt aus.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde. Weder die Einvernahme

von allfälligen Zeugen noch die Vorlage weiterer Urkunden würden Ergebnisrelevanz aufweisen, weshalb darauf verzichtet werden konnte.

III.

III.1. Die einschlägigen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 idgF. lauten:

„Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen.

§ 15 (1) Sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, sind Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen,

1. zu untersagen, oder
2. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden, oder
3. ist deren Abhaltung auf bestimmte Personen- oder Berufsgruppen einzuschränken.

(2) Voraussetzungen oder Auflagen gemäß Abs. 1 können je nach epidemiologischen Erfordernissen insbesondere sein:

1. Vorgaben zu Abstandsregeln,
2. Verpflichtungen zum Tragen einer mechanischen Mund-Nasen-Schutzvorrichtung,
3. Beschränkung der Teilnehmerzahl,
4. Anforderungen an das Vorhandensein und die Nutzung von Sanitäreinrichtungen sowie Desinfektionsmitteln.

(3) Voraussetzungen oder Auflagen im Sinne des Abs. 1 dürfen nicht die Verwendung von Contact -Tracing-Technologien umfassen.
(4) Beschränkungen auf Personen- oder Berufsgruppen gemäß Abs. 1 Z 3 dürfen nicht auf Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Alter, Religion, Weltanschauung, sexuelle Orientierung oder auf das Bestehen einer Zuordnung zur COVID-19-Risikogruppe nach § 735 Abs. 1 ASVG abstellen.“

„Betriebsbeschränkungen oder Schließung gewerblicher Unternehmen

§ 20 (1) Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand kann die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmt zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde. (BGBl. Nr. 449/1925, Artikel III Abs. 2, und BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. h.)

(2) Beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.
(3) Die Schließung einer Betriebsstätte ist jedoch erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.
(4) Inwieweit die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt."

„Verkehrsbeschränkungen für die Bewohner bestimmter Ortschaften.

§ 24 Sofern dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde für die Bewohner von Epidemiegebieten Verkehrbeschränkungen zu verfügen. Ebenso können Beschränkungen für den Verkehr mit den Bewohnern solcher Gebiete von außen angeordnet werden."

„Vergütung für den Verdienstentgang

§ 32 (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit
1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,
und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.
(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.
(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.
(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.
(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen."

III.2. Das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung und Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 23/2020 regelt ua. Folgendes:

„Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen sowie Arbeitsorten
§ 1 Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen."

„Inkrafttreten
§ 4 (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.
(1a) Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.
(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.
(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.
[...]"

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

IV.1. Wie im Sachverhalt festgestellt, betreibt die Bf ein Einrichtungshaus. Es ist nun unstrittig, dass von Seiten der belangten Behörde keinerlei Maßnahme nach § 20 Epidemiegesetz gegen die Bf gesetzt wurde. Die sogenannte „Betriebsschließung" erfolgte auf Basis der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020.

Betreffend die Verordnungen der belangten Behörde ab 11. März 2020, mit denen Einschränkungen von Veranstaltungen und Zusammenkünften geregelt bzw. beschränkt wurden, kann der Beschwerdeeinwand, dass jene Verordnungen nicht aufgrund von § 15 Epidemiegesetz erlassen worden wären keinesfalls nachvollzogen werden. Auch materiell betrachtet scheint eine Heranziehung des § 24 Epidemiegesetz, dessen Focus auf Verkehrsbeschränkungen liegt, nicht angebracht. Die Verordnungen zeugten zwar im Ergebnis allenfalls auch ein geändertes Verkehrsverhalten der Bevölkerung, zielten jedenfalls aber nicht primär darauf ab. Unstrittig ist, dass Maßnahmen nach § 15 Epidemiegesetz keinerlei Refundierungsansprüche nach § 32 Abs. 1 leg. cit. auslösen, weshalb eine Weiterverfolgung dieser Aspekte fruchtlos scheint.

IV.2. § 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 untersagte ab 16. März 2020 das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben.

Diese Bestimmung trat am 30. April 2020 außer Kraft.

Sodann trat am 1. Mai 2020 die Covid-19-Lockerungsverordnung BGBl II Nr. 197/2020 in Kraft, deren § 2 das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten unter folgenden Voraussetzungen für zulässig erklärt:
1. Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.;
2. Kunden haben eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen;
3. der Betreiber hat sicherzustellen, dass er und seine Mitarbeiter bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet;
4. der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass pro Kunde 10 m^2 zur Verfügung stehen; ist der Kundenbereich kleiner als 10 m^2, so darf jeweils nur ein Kunde die Betriebsstätte betreten. Bei Betriebsstätten ohne Personal ist auf geeignete Weise auf diese Voraussetzung hinzuweisen;
5. für baulich verbundene Betriebsstätten (z. B. Einkaufszentren, Markthallen) gilt Z 4 mit der Maßgabe, dass die Flächen der Kundenbereiche der Betriebsstätten und des Verbindungsbauwerks zusammenzuzählen sind und dass sich sowohl auf der so ermittelten Fläche als auch im Kundenbereich der jeweiligen Betriebsstätten maximal so viele Kunden gleichzeitig aufhalten dürfen, dass pro Kunde 10 m^2 der so ermittelten Fläche bzw. des Kundenbereichs der Betriebsstätte zur Verfügung stehen.

IV.3. Die Bf beantragte Vergütung von Verdienstentgängen ab 11. März 2020 gestützt auf § 32 Epidemiegesetz.

§ 1 Abs. 1 Covid-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, ermächtigt beim Auftreten von COVID-19 den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz zu untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

Sowohl §§ 1 und 3 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 als auch die Covid-19-Lockerungsverordnung wurden aufgrund von § 1 Covid-19-Maßnahmengesetz erlassen.

Gemäß § 4 Abs. 3 des Covid-19-Maßnahmengesetzes bleiben die Bestimmungen des Epidemiegesetzes zwar unberührt, jedoch schränkt § 4 Abs. 2 des Covid-19-Maßnahmengesetzes dies insofern ein, als darin geregelt wird, dass die Bestimmungen des Epidemiegesetzes betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs einer aufgrund von § 1 des Covid-19-Maßnahmengesetzes erlassenen Verordnung nicht zur Anwendung gelangen. Die in der Beschwerde vorgenommene Differenzierung zwischen Betriebsschließung und -beschränkung, die der Systematik des Epidemiegesetzes folgt, ist im hier zu beurteilenden Fall nicht von Relevanz. Dies ergibt sich aus teleologisch-systematischer Zusammenschau von § 1 und § 4 Abs. 2 Covid-19-Maßnahmengesetz. Schließlich werden die Bestimmungen des Epidemiegesetzes betreffend Betriebsschließungen bei vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nach § 1 leg. cit. erlassenen Verordnungen für unanwendbar erklärt. De maiore ad minus ergibt sich, dass auch die Anwendung der ebenfalls in § 1 Covid-19-Maßnahmengesetz angeordneten Beschränkungen in den weiten Begriff der Schließung zu inkludieren ist.
Folgte man der in der Beschwerde vorgebrachten Argumentation würde im Ergebnis eine gänzliche Betriebsschließung in eine Entschädigungslosigkeit münden, wohingegen gelindere Beschränkungen pekuniär vergolten werden würden.

IV.4. Insofern ist ausdrücklich intendiert und normativ festgehalten, dass in einem derartigen Fall keine Betriebsschließung nach § 20 Epidemiegesetz angeordnet werden sollte, weshalb Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentgangs nach § 32 Abs. 1 Z 5 Epidemiegesetz per se schon ausgeschlossen sind (vgl. VfGH 14.7.2020, G 202/2020, V 408/2020, RN 94). Der Verfassungsgerichtshof sprach ferner aus, dass eine durch § 1 und § 4 Abs. 2 Covid-19-Maßnahmengesetz iVm § 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 bewirkte Entschädigungslosigkeit nicht verfassungswidrig ist. Dementsprechend

gehen die diesbezüglichen umfangreichen Erwägungen im Rahmen der Beschwerde ins Leere, weshalb nicht näher darauf einzugehen ist. Gleiches gilt für den Versuch durch Analogie eine Anwendung des Epidemiegesetzes herbeizuführen.

IV.5. Im Einzelnen führte der Verfassungsgerichtshof ua. Nachfolgendes aus:

Die durch § 1 und § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 bewirkte Entschädigungslosigkeit der Eigentumsbeschränkung stellt keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums dar. Der Gesetzgeber hat das Betretungsverbot nicht als isolierte Maßnahme erlassen, sondern dieses in ein umfangreiches Maßnahmen- und Rettungspaket eingebettet, das funktionell darauf abzielt, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Betretungsverbotes auf die davon betroffenen Unternehmen bzw. allgemein die Folgen der COVID-19-Pandemie abzufedern.

So hatten bzw. haben betroffene Unternehmen insbesondere die Möglichkeit, Beihilfen bei Kurzarbeit gemäß § 37b AMSG zu erhalten. Als weitere Unterstützungs- und Fördermaßnahme wurden ein Härtefallfonds und ein COVID-19-Krisenbewältigungsfonds eingerichtet sowie ein Fixkostenzuschuss geregelt.

Neben diesen finanziellen Unterstützungsleistungen wurde gemäß § 1155 Abs. 3 ABGB normiert, dass Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen auf Verlangen des Arbeitgebers in dieser Zeit Urlaubs- und Zeitguthaben verbrauchen. Außerdem waren alle Handels- und Dienstleistungsunternehmen von diesem Betretungsverbot betroffen. Die behauptete Verfassungswidrigkeit im Lichte des Grundrechtes auf Eigentum gemäß Art. 5 StGG und Art. 1 1. ZPEMRK sowie wegen eines gegen den Gleichheitsgrundsatz gemäß Art 2 StGG und Art. 7 B-VG verstoßenden „Sonderopfer“ liegt somit nicht vor.

Aus diesen Gründen bestehen auch Bedenken im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz nicht. § 20 und § 32 Epidemiegesetz berücksichtigen nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes nicht die Notwendigkeit einer großflächigen Schließung aller – oder zumindest einer Vielzahl von – Kundenbereiche(n) von Unternehmen infolge einer Pandemie. Der Gesetzgeber des Epidemiegesetzes 1950 ging vielmehr davon aus, dass – im Rahmen einer lokal begrenzten Epidemie – einzelne Betriebsstätten, von denen eine besondere Gefahr ausgeht (so ausdrücklich § 20 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950), geschlossen werden müssen, um ein Übergreifen der Krankheit auf andere Landesteile zu verhindern. Der Nachteil, der diesen (vereinzelten) Betrieben durch eine Betriebsschließung entsteht, soll durch einen Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 ausgeglichen werden.

Eine großflächige Schließung von Betriebsstätten hatte der Gesetzgeber des Epidemiegesetzes 1950 demgegenüber nicht vor Augen (vgl. ErläutRV 22 BlgHH 21. Session, 26 zur – insoweit vergleichbaren – Vorgängerbestimmung des § 20 des Gesetzes vom 14. April 1913 betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten). Auch dieses Vorbringen vermag daher eine unsachliche Differenzierung nicht aufzuzeigen.

Auch ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz liegt nicht vor. Die behauptete nachträgliche Beeinträchtigung einer vom verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz umfassten Vertrauensposition liegt bereits deshalb nicht vor, weil es sich bei der in § 32 Epidemiegesetz 1950 vorgesehenen Vergütung für den Verdienstentgang um keine rechtliche Anwartschaft (sogenanntes "wohlerworbenes Recht") handelt; einem allfälligen Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 steht keine Beitragszahlung oder sonstige Leistung des Berechtigten gegenüber (vgl. Holoubek, Art 7 B-VG, in: Korinek/Holoubek et al [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 14. Lfg., 2018, Rz 395).

Auch das in § 4 Abs. 1a COVID-19-Maßnahmengesetz vorgesehene rückwirkende Inkrafttreten des § 4 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 mit 16. März 2020 begegnet aus Sicht des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes keinen Bedenken: Der Ausschluss der Anwendbarkeit der Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 betreffend die Schließung von Betriebsstätten war bereits in der - am 16. März 2020 in Kraft getretenen - Stammfassung des § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I 12/2020, enthalten. Mit der Novellierung BGBl. I 16/2020 wurde die Bestimmung lediglich insofern präzisiert, als die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 betreffend die Schließung von Betriebsstätten "im Rahmen des Anwendungsbereiches dieser Verordnung" nach § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz nicht gelten. Eine rückwirkende Beeinträchtigung einer Vertrauensposition ist darin nicht zu erblicken.

IV.6. Im Ergebnis ist mit Blick auf die klare höchstgerichtliche Judikatur zu konstatieren, dass kein Anspruch der Bf auf Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 Epidemiegesetz zu Recht besteht.

Die vorliegende Beschwerde war sohin als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zwar liegt

– soweit ersichtlich – zur Frage der Vergütung für den Verdienstentgang in Zusammenhang mit COVID-19 noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermag allerdings dann eine grundsätzliche Rechtsfrage nicht zu begründen, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl. die Judikaturnachweise bei Eder/Martschin/Schmid, Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte2 E 284 ff zu § 34 VwGG). Im vorliegenden Fall ist die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen und aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 14.7.2020, Zln. G 202/2020, V 408/2020, klar (gestellt) und eindeutig, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht (mehr) vorliegt (vgl. VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree